

Antrag

Initiator*innen: Alle Antragsstellende + LaVo (dort beschlossen am: 09.05.2026)

Titel: Solidarität mit den Bevölkerungen der SWANA-Region — gegen Krieg, Autokratie und Patriarchat von Gaza bis Teheran

Antragstext

1 Solidarität mit den Bevölkerungen der SWANA-Region – gegen Krieg, Autokratie und
2 Patriarchat von Gaza bis Teheran

3 1. Die GRÜNE JUGEND NIEDERSACHSEN setzt sich für eine internationale,
4 queerfeministische und materialistische Politik ein, die Unterdrückung in all
5 ihren Formen bekämpft. Unser Solidaritätsverständnis ist intersektional: Wir
6 erkennen an, dass Diskriminierungsverhältnisse wie Patriarchat, Kapitalismus,
7 Kolonialismus und Rassismus strukturell miteinander verwoben und wechselseitig
8 verstärkend sind. Deshalb engagieren wir uns entschieden gegen jede Form von
9 Diskriminierung, sei es gegen Sexismus, Rassismus, Antisemitismus, Ableismus,
10 Klassismus, Queerfeindlichkeit sowie weitere intersektional verknüpfte
11 Ungleichheiten.

12 Wir verwenden die Selbstbezeichnung SWANA (South West Asia / North Africa) statt
13 der orientalistischen Begriffe „Naher Osten“ und „Orient“. Edward Said hat diese
14 Begriffe als europäische Konstruktionen analysiert, die koloniale
15 Wissensordnungen reproduzieren (*Orientalism*, Pantheon 1978, S. 1 ff.). SWANA-
16 Bewegungen in Diaspora und Region nutzen den Begriff zur Selbstermächtigung.
17 Israel/Palästina ist *ein* zentraler – nicht der einzige – Bezugspunkt unserer
18 Solidarität in dieser Region.

19 2. Die Auffassungen der GRÜNEN JUGEND NIEDERSACHSEN sind die folgenden:

2.1 Der Konflikt zwischen Palästina und Israel ist das Ergebnis einer jahrzehntelangen, traumatischen Geschichte, die die Menschen aller Staats- und Religionszugehörigkeiten in der Region durch Gewalt, Vertreibung und tiefgreifendes Leid bis heute prägt.

2.2 Der Terroranschlag der islamistischen Terrororganisation Hamas am 7. Oktober 2023 war ein abscheuliches Verbrechen, das wir aufs Schärfste verurteilen. Es war der schwerwiegendste Angriff auf jüdisches Leben seit der Shoah. Der „Kampf“ der islamistische Terrororganisation Hamas ist kein Befreiungskampf, sondern anhaltender Terror und massive Menschenrechtsverletzung. Er muss als das benannt werden, was er ist: systematische Gewalt gegen Unschuldige. Wir verurteilen jede Verletzung der universellen Menschenrechte und damit derartige Angriffe auf Zivilist*innen, darunter fallen die Tötung, die Geiselnahme und die Behandlung der Geiseln durch die islamistische Terrororganisation Hamas.

2.3 Iran als regionaler Akteur und die Schwächung der „Achse des Widerstands“. Die iranische Außenpolitik der „Achse des Widerstands“ (Hisbollah/Libanon, Hamas/Gaza, Huthi/Jemen, irakische Milizen, vor 12/2024 Assad/Syrien) ist seit dem 7.10.2023 in eine schwerste Krise geraten: Schwere militärische Niederlage der Hisbollah im Israel-Libanon-Krieg 2024 (Tötung Hassan Nasrallahs am 27.9.2024), faktische Eliminierung der Hamas-Führung in Gaza (Sinwar 16.10.2024, Haniyeh 31.7.2024 in Tehran), Sturz Assads (8.12.2024), israelische Tötung des Huthi-Premiers al-Rahawi (28.8.2025), schließlich der Iran-Israel-Krieg vom 13.–24. Juni 2025 mit israelischen Luftschlägen auf Natanz und Isfahan und der US-Operation *Midnight Hammer* gegen Fordow am 22.6.2025 – und schließlich der erneute Iran-Krieg im Februar/März 2026 mit der Tötung Khameneis am 28.2.2026. Die Islamische Revolutionsgarde (IRGC) und ihre Quds-Force sind zentrale Akteure dieser Politik. Wir fordern die Verteidigung der iranischen Bevölkerung zuvorderst der Frauen, Queers, Kurdinnen, Belutschinnen, Bahá'í – gegen jede Eskalation, die zivile Opfer in Kauf nimmt. Wir lehnen die US-Israel-Strategie eines „regime change by bombing“ ab; demokratischer Wandel im Iran muss von der iranischen Bevölkerung selbst getragen werden.

4. Sexualisierte Gewalt am 7. Oktober 2023 und an Geiseln.

Wir benennen ausdrücklich die sexualisierte Gewalt der Hamas-Angriffe am 7. Oktober 2023. Die UN-Sonderbeauftragte für sexuelle Gewalt in Konflikten Pramila Patten hat in ihrem Mission Report vom 4.3.2024 festgestellt: „reasonable grounds to believe that conflict-related sexual violence occurred during the 7 October attacks in multiple locations across Gaza periphery, including rape and gang-rape, in at least three locations“ (Nova-Festival, Straße 232, Kibbutz

Re'im) sowie „clear and convincing information that some hostages taken to Gaza have been subjected to various forms of conflict-related sexual violence“, die möglicherweise andauert. Patten benennt explizit auch im Westjordanland Hinweise auf sexuelle Gewalt durch israelische Sicherheitskräfte und Siedler, die weiterer Untersuchung bedürfen. Patrick Cammaerts und Patten betonen, dass der Bericht keine forensische Untersuchung ersetzen kann; die UN-COI ist mit der weiteren Aufklärung mandatiert. Wir fordern eine vollständige, geschlechtersensible Untersuchung aller sexualisierten Kriegsverbrechen im Konflikt durch UN-COI und ICC, die Versorgung der Überlebenden in Israel, Westbank und Gaza sowie die Strafverfolgung der Verantwortlichen – gegen jede politische Instrumentalisierung sexualisierter Gewalt.

2.5 Historische Verantwortung und Gegenwart.

Die Grüne Jugend Niedersachsen bekennt sich zum Beschluss des Bundesverbandes der Grünen Jugend zur historischen Verantwortung Deutschlands aus der Shoah und zur Anerkennung der Nakba 1948 als zentralem palästinensischen Erfahrungshorizont. Beide Erinnerungen sind nicht gegeneinander ausspielbar. Wir folgen Dan Diners Konzept der „gegenläufigen Gedächtnisse“ (2007) und Michael Rothbergs „multidirektionalem Erinnern“: *„Erinnerungen sind beweglich. Geschichten sind ineinander verwoben. Der einzige Weg nach vorne ist die Verflechtung.“*. Eine darüber hinausgehende historische Detailerzählung ist nicht Aufgabe dieses Antrags. Maßstab unseres Handelns ist die völkerrechtliche und politische Lage heute.

2.6 Ökonomie des Krieges

Mit Albanese verstehen wir den Krieg in Gaza nicht nur als militärisches, sondern als ökonomisches Projekt: Über 60 multinationale Unternehmen aus Rüstung, Tech, Schwermaschinen, Energie, Tourismus, Finanz und Logistik (Maersk) profitieren von Besatzung und Genozid.

Mit David Harvey lesen wir Siedlungsbau und Landenteignung als „Akkumulation durch Enteignung“, mit Naomi Klein den geplanten Wiederaufbau Gazas als Disaster Capitalism, und mit Adam Hanieh die Rolle des Khaleeji-Kapitals (Saudi-Arabien, VAE) als regionale Stütze normalisierender Strategien (Abraham Accords). Konkret weisen wir auf die Gas-/Öl-Interessen im östlichen Mittelmeer (Levante-Becken, Tamar-, Leviathan-, Karish-Felder; geplanter EastMed-Korridor) als materielle Dimension der Konflikte um Souveränität und Grenzen hin.

2.7 Diese weisen darauf hin, dass die systematische Fragmentierung des palästinensischen Gebiets, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Duldung von Siedlergewalt ein strukturelles Unterdrückungssystem bilden, das dem Völkerrecht widerspricht. Internationale Organisationen stufen die systematische

Ungleichbehandlung der Palästinenser*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem als Apartheid ein.

Als Grüne Jugend teilen wir die Einschätzung der internationalen Organisationen, dass die systematische Ungleichbehandlung der Palästinenser*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem als Apartheid nach

- Summary of the Advisory Opinion of 19 July 2024 | INTERNATIONAL COURT OF JUSTICE. A regime of Jewish supremacy from the Jordan River to the Mediterranean Sea: This is apartheid

- B'Tselem. Shakir, O. (2021). A Threshold Crossed. Human Rights Watch zu bezeichnen ist.

2.8 Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der die rechte Regierung Netanyahu (Likud) mit ihren faschistischen Koalitionspartnern Otzma Yehudit (Itamar Ben-Gvir, Minister für nationale Sicherheit) und Religiöser Zionismus (Bezalel Smotrich, Finanzminister und Minister im Verteidigungsministerium mit Zuständigkeit für die Verwaltung der Westbank) Israels, im Gazastreifen erfüllt zentrale Kriterien des Völkermords gemäß der UN-Konvention: systematische Tötung, massive Vertreibungen, gezielte Vernichtung der zivilen Infrastruktur, bewusste Erzeugung von Hunger und Krankheit sowie die Verhinderung humanitärer Hilfe.

Die Grüne Jugend Niedersachsen erkennt den Genozid an den Palästinenser*innen nach Art II der UN-Völkermordkonvention durch die folgende Einordnung an:

– die völkerrechtliche Feststellung der UN Independent International Commission of Inquiry (A/HRC/60/CRP.3 vom 16.9.2025, Vorsitz Navi Pillay), die feststellt, dass vier der fünf Genozidakte nach Art. II lit. a–d Völkermordkonvention erfüllt sind und genozidale Absicht u. a. in Aussagen von Präsident Herzog, Premierminister Netanyahu und Ex-Verteidigungsminister Gallant nachweisbar ist; – die einstweiligen Maßnahmen des Internationalen Gerichtshofs vom 26.1.2024, 28.3.2024 und 24.5.2024 im Verfahren Südafrika ./ Israel (Application No. 192), die eine Plausibilität der Genozid-Vorwürfe bejahen; – die Berichte der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese (A/HRC/55/73 vom 25.3.2024 „Anatomy of a Genocide“; A/HRC/59/23 vom 30.6.2025 „From economy of occupation to economy of genocide“; A/80/492 vom 20.10.2025 „Gaza Genocide: a collective crime“); – die ICC-Haftbefehle vom 21. November 2024 gegen Benjamin Netanyahu und Yoav Gallant wegen Aushungerung, Mord, Verfolgung und unmenschlicher Handlungen (Art. 7 und 8 Rom-Statut);

– die Genozid-Berichte von Amnesty International (5.12.2024, MDE 15/8668/2024), Human Rights Watch (19.12.2024, Wasserentzug als Ausrottungsverbrechen und Genozidakte), B'Tselem (28.7.2025, Our Genocide – erstmals durch eine israelische Menschenrechtsorganisation) und Physicians for Human Rights – Israel

(28.7.2025).

2.9 Über die Zukunft des Gazastreifens dürfen allein die Palästinenser*innen entscheiden. Wir treten unmissverständlich für eine palästinensische Souveränität und das volle Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes ein. Der von US-Präsident Donald Trump am 29. September 2025 vorgestellte Comprehensive Plan to End the Gaza Conflict (CPEGC), der 20 Punkte umfasst, am 8./9. Oktober 2025 von Israel und mit Vorbehalten von Hamas teilsangenommen, dessen Phase 1 am 10. Oktober 2025 in Kraft trat und der durch Sicherheitsratsresolution S/RES/2803 vom 17. November 2025 (13 Ja – 0 Nein – 2 Enthaltungen China/Russland) als Annex 1 endorsed wurde, einschließlich Ermächtigung eines unter Trump-Vorsitz stehenden „Board of Peace“ und einer „International Stabilization Force“ lehnen wir entschieden ab, da er eine echte Eigenstaatlichkeit untergräbt. Ein gerechter Frieden in Westasien ist nur möglich, wenn die souveränen Rechte der Palästinenser*innen geachtet werden. Dazu gehört für uns auch die Umsetzung des völkerrechtlich verbrieften Rückkehrrechts.

2.10 Die staatlich gedeckte oder geduldete Gewalt durch Siedler*innen stellt einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht dar, dem wir uns entschieden entgegenstellen. Die eskalierende Siedler*innengewalt im besetzten Westjordanland und in Ostjerusalem sind Ausdruck staatlich organisierter Herrschafts- und Vertreibungspolitik. Da bewaffnete Siedler*innen systematisch von Armee und Polizei geschützt, begleitet oder aktiv unterstützt werden und dabei faktische Straffreiheit genießen, handelt es sich um staatlich unterstützte Gewalt. Wir verweisen auf die Untersuchungen von Forensic Architecture (Goldsmiths) und Al Mezan/Gisha/Adalah (Investigation 2019, aktualisiert) zur israelischen Praxis aeroialer Glyphosat-Versprühungen entlang der Gaza-Grenze (über 30 dokumentierte Sprüheinsätze 2014–2018, Drift bis über 700 Meter ins Strip) sowie auf den PAX-Bericht vom Februar 2026 zu grenzüberschreitenden Sprühungen in Quneitra/Syrien und Südlibanon. Glyphosat ist seit März 2015 von der WHO-Krebsforschungsagentur IARC als „probably carcinogenic to humans“ (Gruppe 2A) eingestuft.

Solchen eklatanten Verstößen gegen internationales Recht treten wir mit aller Schärfe entgegen.

2.11 Berichte über die Haftbedingungen palästinensischer Gefangener in israelischen Gefängnissen sowie die wieder eingeführte Todesstrafe, die nur für Palästinenser*innen gilt, sind erschütternd. Diese systematischen Menschenrechtsverletzungen widersprechen grundlegenden Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit, Würde und humanitärem Völkerrecht und müssen von der internationalen Gemeinschaft klar benannt und geächtet und beendet werden. Mit

Verabschiedung des Knesset-Gesetzes zur Erweiterung der Todesstrafe für „Terror“-Tötungen vom 30. März 2026 wird ein zweispuriges Strafrecht institutionalisiert: Die Todesstrafe ist faktisch ausschließlich auf Palästinenserinnen anwendbar, in Westjordanland-Militärgerichten (Verurteilungsquote über 96 %, B'Tselem) als Default-Strafe, mit Vollstreckung binnen 90 Tagen, ohne Möglichkeit der Begnadigung; israelische Siedlerinnen sind unter Zivilrecht ausgenommen. Die Außenminister*innen Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Großbritanniens warnten am Tag der Verabschiedung gemeinsam vor dem Gesetz; Amnesty (3.2.2026) bezeichnet es als „weiteres diskriminierendes Werkzeug des israelischen Apartheid-Systems“.

2.12 Die israelische Bodenoperation in den Südlibanon, die am 1. Oktober 2024 als „Operation Northern Arrows“ begann, sowie die seit dem Waffenstillstand vom 27. November 2024 fortgesetzte israelische Militärpräsenz auf fünf strategischen Höhen im Südlibanon und die anhaltenden Luftschläge auch nach der „Phase II“-Eskalation Anfang 2026 weist das Vorgehen der israelischen Armee im Libanon die gleichen Methoden auf wie in Gaza. Es wird gezielt Infrastruktur zerstört: Brücken, Wasseranlagen & Stromnetze. Berichte zeigen, dass die israelische Armee Glyphosat in hohen Konzentrationen versprüht. Das Land bis zum Fluss Litani soll „kontrolliert“ werden, was die de facto völkerrechtswidrige Besatzung des Gebietes bedeutet. Aktuell hält die Armee rund 4 000 km² südlibanesischen Territoriums (rund 38 % der südlich besetzt. Trotz verkündeter Waffenruhe halten die Kämpfe im Süden des Libanons an. Eine Entwaffnung der islamistischen Terrororganisation Hisbollah kann nur erfolgen, wenn der Libanon die vollständige Kontrolle über sein Staatsgebiet besitzt. Die illegale Bodeninvasion Israels im Libanon verhindert einen gerechten Frieden und destabilisiert die Region weiter.

2.13 Wir verurteilen jede Verherrlichung von radikalem Islamismus sowie Aufrufe zu Gewalt und die Verbreitung antisemitischer Vorurteile zutiefst. Gleichzeitig beobachten wir in Deutschland eine alarmierende Kriminalisierung palästinasolidarischer Bewegungen. Demonstrationen werden verboten, Menschen aus migrantischen und muslimischen Communitys werden unverhältnismäßig kontrolliert, mit Polizei- und Gewaltmaßnahmen konfrontiert oder zum Teil sogar abgeschoben, weil sie ihre Stimme gegen Gewalt, gegen neokolonialistische/imperialistische Strukturen und für ein Selbstbestimmungsrecht erheben. Diese Repression, das politische Schweigen und die pauschale Diffamierung solidarischer Stimmen verschärfen bestehende Machtungleichgewichte massiv und müssen sofort aufhören.

2.14 Antisemitismus bekämpfen – wissenschaftlich, nicht definitorisch. Antisemitismus ist eine eigenständige, persistente Ideologie der Moderne. Wir

folgen der Antisemitismusforschung in der Auffassung, dass Antisemitismus als „Konstruktion des Dritten“ in nationaler Selbstvergewisserung wirkt (Klaus Holz, Nationaler Antisemitismus, Hamburger Edition 2001), als globale Integrationsideologie verschiedener autoritärer Bewegungen fortwirkt (Samuel Salzborn, Globaler Antisemitismus, Beltz Juventa 2018, S. 28) und in seiner Sprache empirisch in der Mitte der Gesellschaft verankert ist (Monika Schwarz-Friesel/Jehuda Reinharz, Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert, De Gruyter 2013). Antisemitismus zeigt sich klassisch, sekundär (Schuldabwehr, Holocaust-Relativierung), als israelbezogener Antisemitismus und in postkolonialen Verkürzungen.

Zur IHRA-„Arbeitsdefinition“ (2016). Die durch Bundesregierungs-Beschluss vom 20.9.2017, Bundestags-Beschluss vom 17.5.2019 und erneut durch BT-Drs. 20/13627 vom 7.11.2024 („Nie wieder ist jetzt“) als „maßgeblich“ erklärte IHRA-Arbeitsdefinition lehnen wir als alleinige bzw. förderrechtlich verbindliche Grundlage ab – und zwar aus den von der Antisemitismusforschung selbst vorgebrachten Gründen:

Begriffliche Vagheit und Tautologie:

Die Kerndefinition („eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass ... ausdrücken kann“) ist unbestimmt und juristisch nicht justiziabel (Peter Ullrich, Gutachten zur „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ der IHRA, RLS-Paper 2/2019, S. 6 ff.; Hugh Tomlinson QC, Opinion, House of Lords 2017).

Israelbezogene Beispiele als Quasi-Norm:

Sieben der elf nicht-bindenden Beispiele beziehen sich auf Israel; in der politischen Anwendung werden sie regelhaft zur Sanktionierung legitimer Israelkritik herangezogen – gegen den ausdrücklichen Willen ihres Hauptautors. Kenneth Stern, der Hauptverfasser der ursprünglichen EUMC/IHRA-Definition, hat dies 2019 öffentlich kritisiert: „It was never intended to be a campus hate speech code, but that is exactly how its proponents are trying to weaponize it.“ (The Guardian, 13.12.2019; bekräftigt in seiner Senate Judiciary Committee Testimony vom 17.9.2024).

Grundrechtskollision:

Lord Justice Sir Stephen Sedley urteilte in der London Review of Books (39:9, 4.5.2017): Die IHRA-Definition setze die Schwelle „needlessly high by stipulating hatred rather than simple hostility“ und sei „not prescribed by law“ – und damit verfassungsrechtlich kein zulässiger Filter für Kunst-,

Wissenschafts- oder Versammlungsfreiheit (Art. 5 GG). Diese Argumentation wird in Deutschland aktuell durch die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) und durch das Gutachten Ighreiz/Kantelhardt/Schayani/Selinger (Verfassungsblog, 13.11.2024) zur Bundestagsresolution 20/13627 fortgeführt.

Praktische Wirkung:

Anwendungsfälle (documenta fifteen, Berlinale 2024, Förderausschlüsse jüdischer Antizionist*innen wie Nancy Fraser, Deborah Feldman, Masha Gessen) zeigen einen Disziplinierungs-Effekt, der über die Antisemitismus-Bekämpfung hinaus die Meinungsfreiheit auch jüdischer Stimmen einschränkt (Mann/Yona, Verfassungsblog 7.11.2024).

Wir lehnen jedoch ausdrücklich auch die unkritische Übernahme der Jerusalem Declaration on Antisemitism (JDA, 2021) als Ersatzdefinition ab. Definitionskämpfe ersetzen keine analytische Antisemitismus-Bekämpfung. Wir orientieren uns stattdessen an der kontextuellen, theoretisch fundierten Antisemitismusforschung und schließen uns Klaus Holz' Forderung an, beide Praxisdefinitionen für ihre „begrifflichen Unklarheiten an zentraler Stelle“ zu kritisieren und stattdessen wissenschaftliche Begriffsarbeit zu fördern (Holz, Definitionen von Antisemitismus, bpb.de 2024).

Konkret fordern wir, dass öffentliche Förderung antisemitismuskritischer Bildungs- und Forschungsarbeit nicht von der Übernahme einer politischen Definition abhängig gemacht wird, sondern an inhaltlich-fachlichen Kriterien orientiert wird, die die wissenschaftliche Antisemitismusforschung entwickelt hat (vgl. Brumlik, Postkolonialer Antisemitismus?, VSA 2021/22; Benz, Streitfall Antisemitismus, Metropol 2020; Bergmann/Schüler-Springorum am ZfA Berlin)."

2.15 Iran – Jin, Jiyan, Azadî.

Wir erklären unsere uneingeschränkte Solidarität mit der iranischen Frauenrevolution unter dem aus der kurdischen Frauenbewegung stammenden Slogan „Jin, Jiyan, Azadî“ / „Frau, Leben, Freiheit“. Ausgelöst wurde sie durch den Tod der 22-jährigen kurdischen Iranerin Jina Mahsa Amini nach ihrer Festnahme durch die Sittenpolizei; die UN-Untersuchungsmission hat staatliche Verantwortung für ihren Tod festgestellt. Das Khamenei-Regime begegnet der Bewegung seither mit massiver Repression. Die Zahl der Hinrichtungen ist auf den höchsten Stand seit 1989 gestiegen, darunter Frauen sowie Angehörige ethnischer und sexueller Minderheiten.

Wir erinnern an die hingerichteten Aktivisten Mohsen Shekari, Majidreza

Rahnavard, Mohammad Mehdi Karami, Seyyed Mohammad Hosseini, Mohammad Ghobadlou und Abbas „Mojahed“ Kourkouri. Wir fordern die sofortige und bedingungslose Freilassung von Toomaj Salehi. Angesichts der anhaltenden Gewalt, der Massaker an Protestierenden und der zunehmenden Instabilität im Land verstärkt sich der autoritäre Charakter des Regimes weiter. Zugleich bleiben queere, ethnische und politische Minderheiten, insbesondere Kurdinnen und Belutsch*innen, in besonderem Maße von Verfolgung betroffen.

Wir fordern ein humanitäres Aufnahmeprogramm für verfolgte Aktivist*innen, Frauen, Queers und Angehörige unterdrückter Minderheiten, gezielte Sanktionen gegen verantwortliche Richter, Vernehmer und Vollstreckende, ein neues Atomabkommen nur unter der Voraussetzung eines verbindlichen Hinrichtungsmoratoriums sowie konsequente Asylgewährung statt Abschiebungen in den Iran.

2.16 Kurdistan / Rojava – Frauenrevolution und demokratischer Konföderalismus

Wir erklären unsere Solidarität mit der kurdischen Bevölkerung im SWANA-Raum sowie mit dem Projekt der Autonomen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens (AANES/DAANES). Das dort seit 2012/2014 erprobte Modell des Demokratischen Konföderalismus verbindet basisdemokratische Räte, ökologische Selbstverwaltung und Frauenbefreiung als zentrale Grundpfeiler. Es versteht sich als praktischer Ansatz jenseits des Nationalstaats.

Die kurdischen Gebiete sind seit Jahren massiver militärischer Gewalt ausgesetzt. Besonders betroffen ist Rojava, wo Angriffe auf zivile Infrastruktur die Bevölkerung schwer treffen, und grundlegende Versorgungsstrukturen gefährden. Zugleich werden kurdische Aktivist*innen in Deutschland weiterhin kriminalisiert, obwohl die PKK 2025 ihre Selbstauflösung erklärt hat.

Wir fordern die Aufhebung des PKK-Betätigungsverbots in Deutschland und die Streichung der PKK von der EU-Terrorliste als überfällige Reaktion auf die Selbstauflösung 2025. Außerdem fordern wir ein Ende deutscher Rüstungsexporte und Patriot-Stationierungen in der Türkei, den Stopp von Abschiebungen kurdischer Aktivist*innen in die Türkei oder den Iran sowie internationalen Druck zum Schutz kurdischer Selbstverwaltungsrechte in Syrien. Die Angriffe auf zivile Infrastruktur müssen als völkerrechtswidrig anerkannt werden.

2.17 Gemeinsame Krisendynamik im SWANA-Raum

Die Konflikte im Jemen, in Syrien und in der Türkei sind als Ausdruck einer gemeinsamen regionalen Krisendynamik im SWANA-Raum zu verstehen. Sie sind

verbunden durch autoritäre Herrschaft, militärische Gewalt, Besatzung, ausländische Interventionen und die systematische Verfolgung von Oppositionellen und Minderheiten. Diese Konflikte wirken nicht nebeneinander, sondern aufeinander ein: Sie verschieben Machtverhältnisse in der Region, verschärfen Repression und Krieg und verschließen politische Handlungsspielräume für emanzipatorische Kräfte. Besonders betroffen sind Oppositionelle, Kurdinnen, religiöse und ethnische Minderheiten sowie FLINTA*s, die in allen drei Kontexten ähnlichen Unterdrückungs- und Gewaltverhältnissen ausgesetzt sind. Diese Krisendynamik ist nicht von ihrer ökonomischen Grundlage zu trennen. Krieg, Besatzung und autoritäre Herrschaft sind in der Region eng mit kapitalistischer Verwertungslogik verflochten: durch Rüstungsexporte aus dem globalen Norden, die Konflikte materiell befeuern und Konzernen Milliarden Gewinne sichern; durch fossile Energie- und Rohstoffinteressen, die geopolitische Allianzen mit autokratischen Regimen begründen; durch eine Wiederaufbau-Ökonomie, die Zerstörung in Profit verwandelt und Menschen in den Trümmern als Arbeitskraft und Konsumentinnen neu verfügbar macht; und durch eine regionale Klassenstruktur, in der Kapital aus den Golfstaaten autoritäre Stabilisierung und neoliberale Restrukturierung gleichermaßen finanziert. Wer Krieg und Repression in der Region bekämpfen will, muss auch ihre ökonomischen Profiteurinnen benennen – in der Region wie hier.

Zugleich verdeutlichen die Entwicklungen, dass regionale Machtkonflikte weit über die nationalen Grenzen der einzelnen Staaten hinauswirken und humanitäre wie sicherheitspolitische Folgen für die gesamte Region entfalten.

Als Grüne Jugend stellen wir uns klar an die Seite aller Menschen im SWANA-Raum, die unter diesen miteinander verflochtenen Herrschafts- und Gewaltstrukturen leiden. Unsere politische Praxis zeichnet sich durch Solidarität mit den Leidtragenden in der Region aus. Diesem Anspruch wollen wir mit künftigen Beschlüssen und in unserer Bildungsarbeit gerecht werden.

2.18 Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Zionismus ist nicht mit Antisemitismus gleichzusetzen. Zionismus ist historisch und politisch als jüdische Nationalbewegung zur Erlangung von Selbstbestimmung und Souveränität entstanden. Wie viele Nationalbewegungen kann auch der Zionismus nationalistische Tendenzen annehmen. Während das Streben nach Selbstbestimmung eine berechtigte Antwort auf Diskriminierung und Verfolgung ist, birgt Nationalismus generell das Risiko, die eigene ethnische oder religiöse Gruppe über andere zu stellen und dadurch Ausgrenzung oder Unterdrückung zu fördern.

Unsere Kritik richtet sich gegen alle Formen von Nationalismus, also auch gegen jene Ausprägungen des Zionismus, die über das berechtigte Streben nach Gleichberechtigung und staatlicher Souveränität hinausgehen und im Zusammenhang

mit Unterdrückung, Besatzung oder rassistischen Strukturen stehen.

Dabei ist es von zentraler Bedeutung, zwischen einer differenzierten, menschenrechtsbasierten Analyse konkreter politischer Maßnahmen etwa im Kontext von Machtasymmetrien oder postkolonialen Herrschaftsverhältnissen und antisemitischen Haltungen klar zu unterscheiden. Antisemitismus richtet sich gegen Jüdinnen und Juden als Personen sowie gegen ihre Kultur oder Religion und fußt auf rassistischen Stereotypen. Demgegenüber ist eine sachorientierte, auf Prinzipien der Demokratie und Menschenrechte gestützte Kritik an staatlichem oder politischem Handeln legitim.

Diese Unterscheidung ist politisch essenziell, um Unterdrückung konsequent zu bekämpfen und gleichzeitig das jüdische Leben solidarisch zu schützen. In diesem Kontext erkennen wir an, dass es immer wieder Versuche gibt unter dem Deckmantel der Zionismuskritik Antisemitismus salonfähig zu machen. Es darf keinen Raum für antisemitische Codes und Chiffren oder die Relativierung jüdischer Schutzbedürfnisse geben. Diese Art von Zionismuskritik als Deckmantel lehnen wir entschieden ab.

2.19 Solidarität mit gemeinsamem Kampf – Dissensstimmen in Israel und Palästina.

Wir solidarisieren uns mit den israelischen und palästinensischen Bewegungen, die jenseits ethnonationaler Logiken arbeiten:

- Standing Together / Omdim Beyachad / Naqif Maan – die größte jüdisch-arabische Basisbewegung in Israel/Palästina;
- Combatants for Peace / Lochamim leShalom – ehemalige israelische Soldatinnen und palästinensische Kämpferinnen, die gemeinsam Friedensarbeit leisten;
- B'Tselem, Yesh Din, Breaking the Silence, Physicians for Human Rights – Israel, deren Berichte (insbesondere B'Tselem Our Genocide 28.7.2025, PHRI Destruction of conditions of life 28.7.2025) zentrale Grundlagen unserer Position sind;
- Jewish Voice for Peace (JVP), IfNotNow, Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost als jüdische Stimmen in den USA, UK und Deutschland;
- palästinensische Friedens- und Menschenrechtsorganisationen wie Al-Haq, Al Mezan, Adalah, PCHR, deren Mitarbeiter*innen Repressionen israelischer Behörden und (in Westbank) palästinensischer Behörden ausgesetzt sind.

Mit Judith Butler bestehen wir darauf: „Jewish opposition to Zionism accompanied the founding proposals made by Herzl ... and it has never ceased since that time. It is not anti-Semitic ... to criticize the state violence exemplified by Zionism.“

3. Unsere Solidarität verstehen wir mit Vijay Prashad als Teil einer globalen Süd-Solidarität, die in der Tradition der Bewegung der Blockfreien und des

Trikontinentalismus steht – also einer langen antikolonialen Geschichte, in der Staaten und Bewegungen des Globalen Südens sich gegen imperiale Bevormundung organisiert haben. Wir würdigen die Klage Südafrikas vor dem Internationalen Gerichtshof, die im Januar 2025 gegründete Hague Group unter Führung Kolumbiens und Südafrikas und die palästinensische Befreiungsbewegung als Teil dieses Projekts. Solidarität ist für uns nicht karitativ, sondern strategisch: Es geht um eine Welt, in der politische Entscheidungen nicht in Washington, Brüssel oder Berlin getroffen werden, sondern in den Gesellschaften, die sie betreffen.

4. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand der GRÜNEN JUGEND NIEDERSACHSEN, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen für folgende Forderungen einzusetzen und öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren:

4.1 Den sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand im Gazastreifen sowie den ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe, um die akute Hungersnot und das Sterben der Zivilbevölkerung zu beenden.

4.2 Die Anerkennung des Genozids an den Palästinenser*innen durch die Bundesregierung sowie die Unterstützung internationaler Rechtsinstitutionen wie des IGH bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen.

4.3 Für die sofortige Anerkennung von Palästina als Staat.

4.4 Den sofortigen Stopp aller deutschen Rüstungsexporte nach Israel, solange diese Waffen für völkerrechtswidrige Handlungen und die Aufrechterhaltung der Besatzung in den besetzten palästinensischen Gebieten genutzt werden.

4.5 Ein Ende der völkerrechtswidrigen Besatzung und des Siedlungsbaus im Westjordanland sowie in Ostjerusalem einschließlich wirksamer Sanktionen gegen gewalttätige Siedler und deren staatliche Unterstützungsstrukturen.

4.6 Den sofortigen Rückzug aus allen völkerrechtswidrig besetzten Gebieten in Syrien und im Libanon

4.7 Die uneingeschränkte Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Palästinenser*innen und die Ablehnung jeglicher Pläne, die ohne deren Einbindung über ihre Zukunft entscheiden.

4.8 Den Schutz der Versammlungsfreiheit und die Beendigung der Kriminalisierung palästinasolidarischer Proteste in Deutschland, um den zivilgesellschaftlichen Handlungsraum wieder zu öffnen.

4.9 Die Freilassung aller willkürlich inhaftierten palästinensischen Gefangenen und eine unabhängige Untersuchung der Berichte über Folter und Misshandlungen in israelischen Haftanstalten.

4.10 Die Förderung einer differenzierten Bildungs- und Aufklärungsarbeit, die die historischen und aktuellen Kontexte des Zionismus als jüdische Nationalbewegung sowie die Geschichte des Antisemitismus vermittelt. Es muss weiterhin konsequent über Antisemitismus aufgeklärt und jüdisches Leben geschützt werden, während gleichzeitig der Raum für legitime, nicht-antisemitische Kritik an Nationalismus, Siedlerkolonialismus und postkolonialen Machtverhältnissen gewahrt bleibt.

4.11 Die sofortige Aussetzung des EU-Israel-Assoziierungsabkommens, solange die israelische Regierung gegen die in Artikel 2 festgeschriebene Achtung der Menschenrechte verstößt.

4.12 Die pauschale Sanktionierung von BDS-Sympathien als Antisemitismus über kommunale Beschlüsse, Förderausschluss-Klauseln und IHRA-Bezüge in Förderbescheiden lehnen wir ab. Wir fordern eine grundrechtskonforme, kontextuelle Prüfung antisemitischer Inhalte gemäß Art. 5 GG, wie sie das Bundesverwaltungsgericht in Urteilen seit 2022 zum BDS-Beschluss von 2019 mehrfach angemahnt hat.

4.13 Wir fordern die Bundesregierung auf, Palästina als Staat in den Grenzen vom 4. Juni 1967 mit Ostjerusalem als Hauptstadt unverzüglich und bedingungslos anzuerkennen, in Konsequenz der ICJ-Gutachten vom 19.7.2024 zu den Rechtsfolgen der israelischen Besatzung und im Anschluss an die Anerkennungswelle 2024/25 (Spanien, Irland, Norwegen, Slowenien, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Malta, UK).

4.14 Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich uneingeschränkt zu ihrer Verpflichtung aus Art. 86 ff. Rom-Statut zu bekennen und die ICC-Haftbefehle vom 21.11.2024 gegen Benjamin Netanyahu und Yoav Gallant im Falle einer Einreise nach Deutschland zu vollstrecken. Wir lehnen jedes Lavieren wie das von Bundeskanzler Merz im Februar/März 2025 angedeutete „Gastrecht für Netanyahu“ entschieden ab. Wir verurteilen die Trump-Sanktionen gegen ICC-Ankläger Karim Khan (Executive Order 14203 vom 6.2.2025) und gegen Francesca Albanese (9.7.2025) und fordern aktive deutsche und europäische Solidarität mit dem ICC.

4.15 Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem ICJ-Verfahren Südafrika ./ Israel (Application No. 192) als Drittstaat nach Art. 63 ICJ-Statut beizutreten – wie es bereits Spanien, Irland, Belgien, die Niederlande, Island, Mexiko,

Kolumbien, Türkei, Chile, Brasilien und weitere getan haben (Stand März 2026). Die deutsche Verweigerungshaltung ist mit Albaneses Befund einer „Drittstaatenkomplizenschaft“ (A/80/492 vom 20.10.2025) nicht vereinbar.

4.16 Die bedingungslose und unverzügliche Freilassung aller noch in Gaza festgehaltenen Geiseln (lebend und tot) ist eine eigenständige humanitäre und politische Forderung, die nicht mit der Forderung eines israelischen Rückzugs verrechnet werden darf. Hamas und alle anderen bewaffneten Fraktionen müssen sich entwaffnen und aus jeder politisch-militärischen Rolle in Gaza zurückziehen, wie es der ICC-Haftbefehl gegen Mohammed Deif vom 21.11.2024 (zurückgenommen Februar 2025 nach bestätigtem Tod) wegen Mord, Ausrottung, Folter, Vergewaltigung und Geiselnahme rechtlich begründet.

4.17 Im Rahmen einer systematischen Auseinandersetzung mit Bildungsarbeit über die SWANA-Region fordern wir die Grünen Jugend auf, für ihre Bildungsarbeit folgende thematische Schwerpunkte als orientierende, flexibel erweiterbare zu setzen:

(1) wissenschaftliche Antisemitismusforschung (Holz, Salzborn, Schwarz-Friesel, Schüler-Springorum, Bergmann, Ullrich, Brumlik, Benz) systematisch zu vermitteln und nicht durch Praxis-Definitionen zu ersetzen,

(2) postkoloniale und materialistisch-feministische Theorie (Said, Massad, Mbembe, Federici, Bhattacharya, Achcar, Hanieh, Butler) als Grundlage zu nutzen und

(3) konkrete Bildungsbausteine zu Iran (Frauenrevolution), Kurdistan/Rojava, Jemen, Syrien, Palästina, Israel und Türkei zu entwickeln. Wir laden Akteurinnen aus diesen Bewegungen – insbesondere SWANA-Diaspora-Aktivistinnen – zur Mitgestaltung ein.

4.18 Die sofortige Aussetzung der Zusammenarbeit mit Organisationen oder Bündnissen, falls diese Antisemitismus Aufweisen und/oder Antisemitische Handlungen tolerieren.

Wir verstehen mit Joseph Massad (The Persistence of the Palestinian Question, Routledge 2006), dass die „Palästina-Frage“ und die „Juden-Frage“ gemeinsam aus dem europäischen Antisemitismus und Kolonialismus hervorgegangen sind. Eine Lösung ist nur möglich, wenn Antisemitismus, Kolonialismus und Rassismus gemeinsam überwunden werden – nicht in einer Konkurrenz der Opfererzählungen, sondern in einer gemeinsamen emanzipatorischen Perspektive.

Begründung

2.1.

Der Konflikt ist deshalb so schmerzhaft, weil zwei nationale Identitäten auf demselben Boden um ihre Existenz ringen. Die Verbindung aus historischen Traumata, wie der Shoah und der Nakba, sowie das tägliche Erleben von Gewalt führen zu einer tiefen gegenseitigen Entfremdung und existenzieller Angst auf beiden Seiten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

2.2.

Die Hamas ist eine islamistische Terrororganisation, deren Gewalt und Brutalität sich gegen grundlegende Prinzipien von Menschlichkeit und Völkerrecht richten und auch das Leid der palästinensischen Bevölkerung verschärfen. Die gezielte Ermordung und Verschleppung von Hunderten Zivilisten sowie der Einsatz massiver Gewalt gegen Unschuldige machen diesen Angriff zu einem Akt des Terrors, der durch kein politisches Ziel völkerrechtlich zu rechtfertigen ist. Da die Taten bewusst darauf ausgelegt waren, maximale zivile Opfer zu fordern und eine ganze Gesellschaft zu traumatisieren, widersprechen sie allen universellen Menschenrechten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

2.3.

Die Shoah markiert als systematischer Völkermord einen beispiellosen Zivilisationsbruch. Dieser bildete die historische Grundlage für das moderne Verständnis der Menschenrechte. Aus der Verantwortung Deutschlands ergibt sich die dauerhafte Verpflichtung, Diskriminierung und Verfolgung entschlossen entgegenzutreten. Die universelle Geltung des Völkerrechts muss weltweit verteidigt werden, um die Würde jedes einzelnen Menschen zu bewahren.

(2) [Holocaust | Themen | bpb.de](#)

2.4.

Die staatliche Souveränität Israels ist eine völkerrechtliche Tatsache, die auf der Drei-Elemente-Lehre sowie der UN-Charta basiert. Diese rechtliche Stellung ist jedoch kein statischer Freibrief, sondern bleibt an klare internationale Bedingungen geknüpft. Das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der UN-Charta steht unter dem Primat des humanitären Völkerrechts. Jede militärische Handlung muss zwingend die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit wahren und den Schutz der Zivilbevölkerung garantieren. Verstöße gegen diese Normen führen unmittelbar zum Verlust der völkerrechtlichen Legitimität. Die internationale Legitimität Israels stützt sich maßgeblich auf den Konsens der Grenzen von 1967. Die Anerkennung durch 157 Staaten

verdeutlicht, dass Souveränität nicht in einem territorialen Vakuum existiert. Jede Ausdehnung über diese Linien hinaus ohne bilaterale Vereinbarung wird als völkerrechtswidrige Besatzung eingestuft. Die Einordnung des Existenzrechts als politischer Begriff unterstreicht dessen Funktion als diplomatisches Werkzeug. Letztlich ist die staatliche Verankerung Israels untrennbar mit der Verpflichtung verbunden, eine regelbasierte Weltordnung zu wahren. Ein dauerhafter Frieden lässt sich nur durch die Achtung des Völkerrechts und den Verzicht auf einseitige Gebietsansprüche erreichen.

(3) [Charta der Vereinten Nationen](#)

(4) [Die souveräne Gleichheit der Staaten - ein angefochtenes Grundprinzip des Völkerrechts | Vereinte Nationen | bpb.de](#)

(5) [»Völkerrechtlich gibt es den Begriff »Existenzrecht eines Staates« nicht« - SoZ - Sozialistische Zeitung](#)

(6) <https://israeled.org/un-security-council-resolution/>

(7) [Palästina 1947 und Israel 1948–1967\(2\)](#)

2.5.

Das Recht auf Selbstverteidigung ist kein Freibrief. Es steht unter dem Vorbehalt des humanitären Völkerrechts. Maßnahmen, die Zivilist*innen unverhältnismäßig treffen, verletzen das Prinzip der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Unbeteiligten. Militärische Notwendigkeit darf ethische und rechtliche Grundstandards niemals außer Kraft setzen. Ein dauerhafter Frieden erfordert die Auseinandersetzung mit der Nakba von 1948. Die Flucht und Vertreibung von über 700.000 Palästinenser*innen ist eine historische Tatsache, deren Folgen bis in die Gegenwart reichen. Ohne die Anerkennung dieser Entwurzelung und der daraus resultierenden Diskriminierung bleibt die Analyse des Konflikts einseitig und unvollständig. Menschliches Leid ist universell und darf nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Die Empathie für eine Seite darf nicht die Blindheit gegenüber dem Schmerz der anderen bedeuten. Eine gerechte Lösung verlangt, die historische und aktuelle Gewaltspirale zu durchbrechen, indem die Traumata beider Völker gesehen und als Ausgangspunkt für einen Dialog gewürdigt werden.

(8) [Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte \(Protokoll I\)](#)

(9) [Customary IHL - Rule 14. Proportionality in Attack](#)

2.6.

Die vorliegende Positionierung basiert auf der strikten Unterscheidung zwischen dem legitimen Recht eines

Staates auf Selbstverteidigung und den universellen Grenzen des humanitären Völkerrechts. Während das Massaker der Hamas als terroristischer Akt völkerrechtlich und moralisch geächtet ist, entbindet dies die Gegenreaktion nicht von der Einhaltung der Genfer Konventionen. Die Einstufung der Situation als Apartheid oder kollektive Bestrafung ist dabei keine rein politische Rhetorik, sondern das Ergebnis detaillierter juristischer Prüfungen durch internationale Experten und Organisationen. Diese weisen darauf hin, dass die systematische Fragmentierung des palästinensischen Gebiets, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Duldung von Siedlergewalt ein strukturelles Unterdrückungssystem bilden, das dem Völkerrecht widerspricht. Internationale Organisationen stufen die systematische Ungleichbehandlung der Palästinenser*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem als Apartheid ein. Berichte von UN-Gremien, Amnesty International, Human Rights Watch und B'Tselem weisen auf genozidale Merkmale in Gaza und systematische Kriegsverbrechen hin.

(10) [Summary of the Advisory Opinion of 19 July 2024 | INTERNATIONAL COURT OF JUSTICE](#)

(11) <https://www.amnesty.de/israel-besetzte-palaestinensische-gebiete-apartheid>

(12) <https://www.hrw.org/de/report/2021/04/27/eine-schwelle-ueberschritten/die-israelischen-behoerden-und-die-verbrechen-der>

(13) [A regime of Jewish supremacy from the Jordan River to the Mediterranean Sea: This is apartheid | B'Tselem](#)

(14) <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/10/israel-un-expert-warns-collective-punishment-gazans>

2.7.

B'Tselem, die größte Menschenrechtsorganisation in Israel, spricht in einem Report, der im Juli veröffentlicht worden ist, von „Our Genocide“. In dem Report heißt es, dass sich die Haltung der israelischen Regierung seit dem 07. Oktober gegenüber den Palästinenser*innen fundamental geändert hat und der Genozid im Kontext eines über 75 jahrelangen Besatzungs- und Apartheidsregimes betrachtet werden muss. Ebenso darf die seit Jahren eskalierende Gewalt gegenüber den Palästinenser*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem nicht negiert werden. Nach UN-Schätzungen wurden seit Oktober 2023 zehntausende Menschen getötet und Hunderttausende verletzt. In Gaza herrscht eine akute Hungersnot und das Gesundheitssystem ist kollabiert. Die Blockade humanitärer Hilfe und das fortgesetzte Bombardement verletzen elementare Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Die Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht durch Israel ist zwar völkerrechtlich legitim, die Legitimität der Handlungen, welche die Vernichtung der Hamas zum Ziel haben sollten, wird jedoch nach den Maßstäben des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beurteilt. Jene Verhältnismäßigkeit ist nach Prof. Dr. Kai Ambos, Professor für Straf- und Völkerrecht, und Prof. Dr. Stefanie Bock, Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung, längst nicht mehr gegeben. Es besteht daher der Vorwurf, dass Israel Schutzbehauptungen für das Vorgehen in Gaza aufstellt, um unter Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht zu handeln. Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der rechtsextremen Regierung Israels, im

Gazastreifen erfüllt nach Einschätzung des IGH, führender Genozidforschender und der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese zentrale Kriterien des Völkermords gemäß der UN-Konvention: systematische Tötung, massive Vertreibungen, gezielte Vernichtung der zivilen Infrastruktur, bewusste Erzeugung von Hunger und Krankheit sowie die Verhinderung humanitärer Hilfe. Eine Kommission der UN bestätigt das. Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat wiederholt festgestellt, dass eine reale und unmittelbare Gefahr für die Existenz der palästinensischen Bevölkerung in Gaza besteht und „katastrophale“ Lebensbedingungen herrschen, die durch israelische Handlungen wie kollektive Bestrafung, Vertreibung und gezielte Angriffe auf Zivilist*innen fortlaufend verschlimmert wurden. Die Berichte von der UN-Sonderberichterstatterin Albanese zeigen, dass diese Gräueltaten Teil jahrzehntelanger politischer Vertreibung sind, die sich zu gezielter Eliminierung und existenzieller Vernichtung ausgeweitet haben, unterstützt durch gezielte Zerstörung, wirtschaftliche Blockade und systematisches Aushungern. Untersuchungen von Genozidforscher*innen belegen, dass sowohl Mittel (Waffengewalt, Infrastrukturzerstörung, Aussetzung medizinischer und humanitärer Versorgung) als auch erklärter Vorsatz (zahlreiche öffentliche Stellungnahmen, gezielte Vertreibungspolitik) klar auf das Ziel abzielen, die palästinensische Bevölkerung als Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Expertengremien (u.a. IAGS) und internationale Ermittlungen gelangen zu dem Ergebnis, dass der Völkermordtatbestand in Gaza erfüllt ist und die internationale Gemeinschaft ihrer Pflicht zum Schutz der bedrohten Bevölkerung nachkommen muss.

(15) [July 2025](#)

(16) [Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip \(South Africa v. Israel\)](#)

(17) [A/79/384 General Assembly](#)

(18) [A/HRC/59/23 General Assembly](#)

(19) [A/80/492 Advance unedited version](#)

(20) [IAGS Resolution on the Situation in Gaza Recognising that, since the horrific Hamas-led attack of 7 October 2023, which itself c](#)

(21) [Quick Facts: The Palestinian Nakba \(Catastrophe\) | ALL RESOURCES](#)

(22) [Never again is now | Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz](#)

(23) [Genozid in Gaza?](#)

2.8.

In seinem Kern ist der Trump-Plan kein Plan für Frieden, sondern ein Versuch, die Realität der Besatzung

und des Kolonialismus zu festigen und international salonfähig zu machen. Die verabschiedete UN-Resolution 2803 des Security Council von November 2025, stellt keine Legitimation dar, sondern die Internationalisierung und Institutionalisierung kolonialer und repressiver Politik, die den Prinzipien von Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Menschenrechten widerspricht. (8)

(24) [S/RES/2803 \(2025\) Security Council](#)

2.9.

Human Rights Watch beurteilt dieses Vorgehen als gezielte, systematische Vertreibung und sieht deutliche Hinweise auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese Gewalt dient nach Einschätzung der UN explizit der Durchsetzung von Landnahme, der Vertreibung palästinensischer Gemeinden und der Ausweitung illegaler Außenposten und Siedlungen, was zu tausendfacher Zerstörung von Häusern, brennenden Dörfern und massiver Entrechtung führt. Die internationale Gemeinschaft, darunter der Internationale Gerichtshof und die UN-Generalversammlung, hat wiederholt klargestellt, dass alle israelischen Siedlungen im besetzten Gebiet, ausdrücklich einschließlich Ostjerusalems, völkerrechtswidrig sind, gegen die Vierte Genfer Konvention verstoßen und als Teil einer rechtswidrigen Besatzung und Annexion beendet sowie vollständig geräumt werden müssen.

(25) [“All My Dreams Have Been Erased”: Israel's Forced Displacement of Palestinians in the West Bank | HRW](#)

(26) [\(West Bank: Israel Emptying Refugee Camps a Crime Against Humanity](#)

(27) [\(Northern West Bank Humanitarian Response Update | 21 January - 30 April 2025](#)

(28) [‘Iron Wall’: How Israel is demographically re-engineering the West Bank - Peace with justice, security and equal rights for Israelis and Palestinians](#)

(29) [Iron Wall or iron fist? Palestinian militancy and Israel's campaign to reshape the northern West Bank - occupied Palestinian territory | ReliefWeb](#)

(30) [Israel must stop killings and home demolitions in occupied West Bank | OHCHR](#)

(31) [Federal Foreign Office on Israel's military operation “Iron Wall”](#)

2.10.

Internationale Organisationen wie Amnesty International, Human Rights Watch und Medico International dokumentieren überzeugend, dass palästinensische Häftlinge systematischer Misshandlung, Folter und

willkürlicher Inhaftierung ausgesetzt sind. Seit Oktober 2023 sollen nach Schätzungen von Menschenrechtsgruppen über 70 Gefangene in israelischem Gewahrsam ums Leben gekommen sein.

(32) [Israel und besetztes palästinensisches Gebiet 2024 | Amnesty International Report 2024/25 | 29.04.2025](#)

(33) [World Report 2025: Israel and Palestine | Human Rights Watch](#)

(34) [UNLAWFULLY DETAINED, TORTURED, AND STARVED:](#)

(35) [Welcome to Hell: The Israeli Prison System as a Network of Torture Camps | B'Tselem](#)
https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202601_living_h-ell_eng.pdf

(36) [Ethnic cleansing concerns in Gaza and West Bank amid intensified violence and forcible transfers by Israel – UN report | OHCHR](#)

2.11.

Die Eskalation des Konflikts hat zu einer erweiterten israelischen Bodenoffensive im Südlibanon geführt. Israel verfolgt dabei das strategische Ziel, dauerhafte militärische Kontrolle über das Gebiet südlich des Litani-Flusses zu erlangen und dieses in eine „permanente Sicherheitslinie“ umzuwandeln. Die israelische Regierung ordnete die Beschleunigung von Hauszerstörungen in Grenzdörfern an und verwies explizit auf militärische Vorgehensweisen, die zuvor im Gazastreifen (z. B. in Beit Hanoun und Rafah) angewendet wurden. Dieser Ansatz, der als „Gaza-Modell“ bezeichnet wird, beinhaltet die weitreichende Zerstörung strategischer und ziviler Infrastruktur, einschließlich aller Brücken über den Litani sowie Schulen und Gesundheitszentren. Human Rights Watch (HRW) warnt, dass die Maßnahmen, zu denen auch umfassende Evakuierungsaufforderungen für südliche Regionen und Vororte Beiruts zählen, Kriegsverbrechen wie Zwangsumsiedlung und mutwillige Zerstörung darstellen könnten. Über eine Million Menschen wurden durch die Kämpfe vertrieben, und israelische Beamte haben angekündigt, dass Hunderttausende schiitischer Anwohner die Rückkehr in ihre Heimat verwehrt bleiben wird, solange die Sicherheit Nordisraels nicht gewährleistet ist.

(37) [Israelische Regierung kündigt verstärkte Gräueltaten im Libanon an | Human Rights Watch](#)

(38) [Südlibanon: Israel weitet Bodenoffensive aus und zerstört Infrastruktur am Litani-Fluss](#)

(39) [Libanon: Wie eine erschöpfte Bevölkerung die Hoffnung verliert - DER SPIEGEL](#)

2.12.

Die Verurteilung von Antisemitismus und religiösem Extremismus ist völkerrechtlich und grundgesetzlich verankert. Gleichzeitig betonen internationale Beobachter, dass die Einschränkung der Versammlungsfreiheit

und die pauschale Kriminalisierung von Protesten gegen die Situation in Gaza rechtsstaatliche Prinzipien gefährden. Die Kritik richtet sich gegen eine Praxis, bei der legitime Kritik an staatlichem Handeln oder die Forderung nach Selbstbestimmung mit dem Schüren von Hass gleichgesetzt wird. Dies führt zu einer Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen und untergräbt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die steigende Repression zeigt sich auch in dem CIVICUS-Bericht 2025, der die zivilgesellschaftlichen Handlungsräume als „beschränkt“ und damit auf der 3. von 5 Stufen eingestuft hat. Diese Einschätzung markiert einen starken Rückschritt, noch 2017 wurde der Zustand der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Deutschland als „offen“ (Stufe 1) beschrieben.

(40) [Germany - Civicus Monitor](#)

(41) <https://www.amnesty.de/europa-versammlungsfreiheit-einschraenkungen-pro-palaestinensische-proteste>

(42) <https://www.hrw.org/de/news/2023/12/20/deutschland-versammlungsverbote-und-diskriminierung>

(43) <https://elsc.support/resources/berichte-zur-repressionswelle>

2.13.

Antisemitismus ist keine bloße Form von Vorurteil, sondern eine strukturelle Ideologie, die weltweit zur Entmenschlichung und Vernichtung jüdischen Lebens geführt hat. Die Bekämpfung dieses Systems ist eine völkerrechtliche und moralische Verpflichtung, die keine Relativierung zulässt. Die Einordnung als historisch gewachsenes Unterdrückungssystem stützt sich auf die Erkenntnisse internationaler Institutionen, die Antisemitismus als eine globale Bedrohung für demokratische Grundwerte definieren.

(44) <https://www.annefrank.de/bildung/antisemitismus-debatte-verstehen/>

(45) [Antisemitismus | bpb.de](#)

2.14.

Die Unterscheidung zwischen der Kritik an einer politischen Ideologie (Zionismus) und der Feindschaft gegenüber einer religiösen oder ethnischen Gruppe (Antisemitismus) ist für einen sachlichen Diskurs fundamental. Während der Zionismus historisch als emanzipatorische Nationalbewegung zur Selbstbestimmung des jüdischen Volkes entstand, unterliegt er wie jede Nationalbewegung einer kritischen Analyse, sobald er in exklusiven Nationalismus umschlägt, der die Rechte anderer Gruppen einschränkt. Die Jerusalemser Erklärung zum Antisemitismus (JDA) dient hierbei als entscheidendes Korrektiv zur Identifizierung von Antisemitismus, ohne legitime politische Kritik an staatlichem Handeln oder ideologischen Konzepten zu unterdrücken. Sie stellt klar, dass Kritik an Israel, die sich auf völkerrechtliche Prinzipien oder den Widerstand gegen systematische Ungleichheit stützt, nicht per se antisemitisch ist. Diese Differenzierung ermöglicht es, sowohl gegen die Unterdrückung von Palästinenser*innen einzutreten als auch die Sicherheit

und Würde jüdischen Lebens bedingungslos zu verteidigen. Jüdinnen*Juden wurde über Jahrhunderte unermessliches Leid zugefügt, von Pogromen bis zur Shoah. Die Shoah, der industriell organisierte Genozid an sechs Millionen europäischen Jüdinnen, prägt bis heute das kollektive Gedächtnis in Deutschland und weltweit. Das Vermächtnis Deutschlands als Täternation verpflichtet uns zur Wahrung der universellen Menschenrechte, die als Lektion aus dem Nationalsozialismus in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschrieben wurden und durch das Völkerrecht gewahrt werden sollen. Daraus ergibt sich ständige und andauernde Aufgabe Antisemitismus zu verurteilen und zu vermeiden. Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass die Gründung des Staates Israel 1948 auch mit der Nakba einherging, der gewaltsamen Vertreibung und Entrechtung von über 700.000 Palästinenser*innen. Das Leid dieser Menschen und die historische wie aktuelle Kontinuität von Gewalt und Diskriminierung sind ebenfalls Teil der Geschichte, die nicht gegeneinander aufgerechnet oder relativiert werden dürfen. Eine gerechte und friedliche Lösung erfordert die Anerkennung der Leiden beider Seiten, ohne den Zivilisationsbruch der Shoah und das historische Trauma der Jüdinnen*Juden zu relativieren.

(46) [Zur Jerusalem Declaration on Antisemitism \(JDA\): Eine kritische Analyse](#)

(47) <https://jerusalemdeclaration.org/der-text-auf-deutsch/>

(48) <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17887/nationalismus/>

(49) <https://zeitgeschichte-digital.de/doks/frontdoor/index/index/docId/1041>

(50) <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-ist-antisemitismus.html>